

PSP

MÜNCHEN

PSP NEWSLETTER 02 | 2024

TOP-THEMEN

[S.2](#) | Referentenentwurf zur CSRD:
Auswirkungen auf das HGB

[S.6](#) | Jahressteuergesetz 2024 – Ein erster Wurf

[S.9](#) | Irren ist menschlich – und strafrechtlich hilfreich

[S.10](#) | E-Rechnungspflicht bringt
Automatisierungspotenziale



EDITORIAL

Dass Gesetzesänderungen hin und wieder auch Vorteile für die Wirtschaft bringen, zeigt das Wachstumschancengesetz, in dem nach zähem Ringen auch die Regelungen zur Einführung einer E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich, also zwischen Unternehmen, verabschiedet wurden. Dabei könnte insbesondere das hierfür vorgegebene standardisierte Rechnungsformat eine geradezu katalytische Wirkung auf den digitalen Reifegrad von Unternehmen ausüben. Dort, wo heute noch Papier- oder PDF-Rechnungen eingehen, würden die Unternehmen künftig ein und dasselbe Rechnungsformat erhalten und könnten darauf basierend alle weiteren Prozessschritte wie die Rechnungsprüfung oder die Verbuchung automatisieren. Apropos Rechnungen, auch im Referentenentwurf zum JSiG 2024 finden sich geplante Änderungen im Kontext von Rechnungen. So soll der Vorsteuerabzug bei einem Leistungsbezug von einem sog. Ist-versteuerer künftig erst nach Zahlung möglich sein, was zugleich eine neue Pflichtangabe auf Rechnungen erforderlich macht. Die dahinterstehenden Überlegungen dürften – wie so oft – in einer verbesserten Betrugsbekämpfung liegen. Die Leidtragenden allerdings werden wohl wieder einmal die steuererhlichen Unternehmen sein, die eine weitere (digitale) Schleife bei der Überprüfung der Eingangsrechnungen einbauen müssen. Da kann man nur hoffen, dass dies künftig mittels der verpflichtenden E-Rechnung automatisiert erfolgen kann ...

JANNEKE SPEETJENS

Rechtsanwältin und Steuerberaterin

#Nachhaltigkeitsbericht #Prüfungsstandards

REFERENTENENTWURF ZUR CSRD: AUSWIRKUNGEN AUF DAS HGB

Am 22. März 2024 hat das Bundesministerium der Justiz den mit Spannung erwarteten Referentenentwurf (RefE CSRD-UG) für ein Gesetz veröffentlicht, das die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die sogenannte Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), in nationales Recht überführt. Neben umfangreichen Änderungen im Handelsgesetzbuch sind auch entsprechende Anpassungen in anderen betroffenen Gesetzen, wie dem Aktiengesetz und der Wirtschaftsprüferordnung vorgesehen. Auch wird in dem Zuge das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angepasst. Wir haben die zentralen Punkte dieses Entwurfs für Sie destilliert und bieten einen Überblick zu den Hauptelementen des Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf mittelständische Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind.

GRÖSSENKRITERIEN

Auf Basis des Gesetzesentwurfs sind Unternehmen grundsätzlich sowohl auf Ebene der Einzelgesellschaft als auch auf der Ebene von (Teil-)Konzernen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Dies betrifft nicht nur kapitalmarktorientierte Unternehmen und Emittenten aus Drittländern, die Deutschland als Herkunftsstaat ausgewählt haben, sondern auch große Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten großen Personengesellschaften. Ausgenommen sind lediglich dem Publizitätsgesetz unterliegende Unternehmen. Die für die Berichtspflicht entscheidenden Größenkriterien für Unternehmen orientieren sich an den kürzlich aktualisierten Kriterien nach § 267 HGB

der Finanzberichterstattung. Für die Entscheidung der Berichtspflicht eines (Teil-)Konzerns sind ebenfalls die geänderten Größenkriterien (§ 293 Abs. 2 HGB) oder die aus § 293 Abs. 1 HGB (Bruttomethode) bekannten heranzuziehen. Genauere Informationen dazu finden Sie in unserem Newsletter 01/2024.

TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird schrittweise zwischen 2024 und 2028 eingeführt, beginnend mit den großen kapitalmarktorientierten Unternehmen. Große Kapitalgesellschaften sind demnach zur Anwendung für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnt, verpflichtet. Sofern der Konzernumsatz in der EU über EUR 150 Mio. liegt, sind auch Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Konzernen, deren oberstes Mutterunternehmen außerhalb der EU ansässig ist, ab dem 1. Januar 2028 jährlich dazu verpflichtet, einen geprüften Nachhaltigkeitsbericht auf Konzernebene vorzulegen. Sollte das Mutterunternehmen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind die Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen grundsätzlich selbst verpflichtet, einen Bericht zu erstellen.

BEFREIUNG VON DER BERICHTSPFLICHT

Der Gesetzesentwurf sieht allerdings Möglichkeiten zur Befreiung von der



#ESG #Vision #Mission

PSP-REPORT ZUR NACHHALTIGKEIT

Um unser Engagement im Bereich Environmental, Social und Governance (ESG) zu bekräftigen, haben wir als Kanzlei einen ganzheitlichen ESG-Prozess durchlaufen. In Kooperation mit der sustainable AG, einem der führenden Beratungsunternehmen für Nachhaltigkeit, wurde basierend auf einer Materialitätsanalyse eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet. Diese zeichnet sich durch klar definierte, qualitative und quantitative Ziele sowie konkrete Maßnahmen aus. Als Ergebnis haben wir schließlich vier zentrale Handlungsfelder identifiziert. Dieses Projekt markiert einen wesentlichen Schritt in unserem Bestreben, als Unternehmen verantwortungsbewusst und zukunftsorientiert zu handeln.

Zum vollständigen PSP-Report zur Nachhaltigkeit:



Berichtspflicht vor. Von der Berichtserstattung befreit sind Unternehmen, wenn diese als Tochterunternehmen und ggf. deren Tochtergesellschaften wiederum in den Konzernlagebericht eines übergeordneten Mutterunternehmens mit Sitz in der EU aufgenommen werden und das Mutterunternehmen ihren Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht ergänzt. Eine ähnliche Befreiung ist möglich, wenn der (Konzern-) Nachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens aus einem Drittland den EU-Standards entspricht und die erforderlichen Angaben enthält. Diese Berichte müssen dennoch geprüft und veröffentlicht werden. In diesem Fall muss der Lagebericht eines befreiten Tochterunternehmens verpflichtende Informationen enthalten, wie den Namen und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernlagebericht inklusive des befreienden Konzernnachhaltigkeitsberichts erstellt, die Webseite, auf der der Bericht und der Prüfungsvermerk in deutscher oder englischer Sprache verfügbar sind, und die Information, dass das Unternehmen

von der Berichtspflicht befreit ist. Große Tochterunternehmen, die hingegen selbst kapitalmarktorientiert sind, können diese Befreiung nicht in Anspruch nehmen.

WEITERE NEUERUNGEN

Nicht Gegenstand des Referentenentwurfs sind die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung selbst. Vielmehr sollen diese perspektivisch durch die CSRD und die von der Europäischen Kommission verabschiedeten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) festgelegt werden.

Weiter konstatiert der Entwurf, dass der Nachhaltigkeitsbericht als separater Teil des (Konzern-)Lageberichts zu erstellen ist. Auch müssen Unternehmen ihren (Konzern-)Lagebericht im einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat (ESEF) erstellen und den Nachhaltigkeitsbericht zudem mit einem digitalen Markup versehen. Allein dies stellt für den mittelständischen Anwender eine Neuerung dar, die es im Rahmen des Erstellungsprozesses frühzeitig zu berücksichtigen gilt.

KÜNFTIGE PRÜFUNGSSTANDARDS

Der Referentenentwurf bestätigt das zwingende Erfordernis einer externen Prüfung der (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichte. Dabei soll zunächst eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit (sog. „limited assurance“) ausreichen. Bis Oktober 2028 soll jedoch die EU-Kommission Prüfungsstandards für eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (sog. „reasonable assurance“) verabschieden und damit der Prüfungsumfang entsprechend steigen. Auch wurde in der vorliegenden Entwurfsfassung geregelt, dass die Prüfung durch den Abschlussprüfer selbst oder einen anderen Wirtschaftsprüfer erfolgen soll. Der zuständige Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ist dabei – analog des Abschlussprüfers – von den Gesellschaftern zu wählen. Damit wurde zugleich der viel diskutierte Alternative der Prüfung durch einen unabhängigen Bestätigungsdienstleister wie etwa dem TÜV eine Absage erteilt. Gemäß dem Tenor des Referentenentwurfs wird der Wirtschaftsprüfer das Prüfungs-

ergebnis über den (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht in einem separaten Prüfungsvermerk zusammenfassen und zudem in einem Prüfungsbericht über die Art, den Umfang und die Ergebnisse berichten.

WER TRÄGT DIE VERANTWORTUNG?

Der Referentenentwurf enthält keine spezifischen Vorschriften zur Verantwortlichkeit für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts. Da der Bericht jedoch als Teil des Lageberichts fungiert, liegt die Verantwortung für die Erstellung – analog des Jahres- und Konzernabschlusses – beim Vorstand oder der Geschäftsführung. Soweit vorhanden erweitert sich die Verantwortlichkeit auf den Aufsichtsrat bzw. Beirat. Nicht zuletzt ist auch darauf hinzuweisen, dass damit die aus den §§ 331 - 334 HGB bekannten Straf- und Bußgeldvorschriften

auch für unrichtige Darstellungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung anwendbar sind.

Angesichts des großen Implementierungsaufwands, der umfangreichen Regelungen und der noch immer existierenden Unsicherheiten, verbunden mit möglichen Änderungen, empfehlen wir eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Gerne unterstützen wir Sie – gemeinsam mit unserem Kooperationspartner, der sustainable AG Unternehmensberatung – die Anforderungen aus der CSRD, der ESRS und dem Referentenentwurf (RefE CSRD-UG) in die Praxis umzusetzen.

Den ebenfalls im März 2024 veröffentlichten Entwurf einer Modulverlautbarung durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) werden wir im kommenden Newsletter aufgreifen. Die fünf Module der

Verlautbarung befassen sich mit Fragen und Antworten zu den ESRS, besonders zu dem Herzstück einer jeden Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Wesentlichkeitsanalyse, aber auch der Berichterstattung selbst. ■



NIKOLAUS WANSKE
Spezialist für ESG und CSRD Compliance
n.wanske@psp.eu

#Transaktionen #Unternehmenskäufer

DIE RICHTIGE REAKTION AUF EIN „UNWIDERSTEHLICHES“ KAUFANGEBOT



BERNHARD WINTERSTETTER
Spezialist für Transaction Advisory
b.winterstetter@psp.eu

Erfolgreiche mittelständische Familienunternehmen mit Umsätzen über EUR 20 Mio. sind eine attraktive Zielgruppe für Unternehmenskäufer. Solche Unternehmen erhalten häufig Briefe oder E-Mails, die unter dem Rubrum „Erörterung einer möglichen intensiven Zusammenarbeit“ Kontakt zu den Entscheidern in den angeschriebenen Familienunternehmen suchen, um in einem persönlichen Gespräch die

Möglichkeiten einer „Zusammenarbeit“ auszuloten. Erfahrungsgemäß ist dabei in nahezu allen Fällen davon auszugehen, dass die Intention des Absenders darauf ausgerichtet ist, sämtliche Anteile (oder zumindest die Mehrheit an den Anteilen) zu erwerben. Welche Reaktion empfehlen wir in diesen Fällen? Unsere folgenden Ausführungen unterscheiden drei typisierte Mandantenpositionen.

AUSGESCHLOSSEN

Die Position „Ausgeschlossen“ bedeutet, dass ein Verkauf auch längerfristig für Sie nicht in Frage kommt. Wir empfehlen in diesen Fällen, nur dann eine freundliche und klare Absage zu senden, wenn die Anfrage eindeutig als seriös und ernstgemeint identifiziert werden kann. Ein wichtiges Kriterium hierfür ist, dass der mögliche Käufer und dessen dahinterstehende Strategie in dem Anschreiben klar benannt ist. Bei allen anderen Anfragen (meist von Vermittlern stammend) ist es zumeist besser keine Reaktion zu zeigen, da dies erfahrungsgemäß nur zu weiteren Anbahnungsversuchen führt.

EVENTUELL SPÄTER

Bei der Reaktion „Eventuell später“ geht die Absage mit der Intention einher, eine zukünftige Kontaktaufnahme nicht generell auszuschließen. Empfehlenswert ist, einen zeitlichen Rahmen zu definieren, um deutlich zu machen, dass Sie im Moment keine Gespräche führen möchten, aber nach einer vorgegebenen Karenzzeit möglicherweise für ein „Kennenlernen“ bereit sind. Vor einer Kontaktaufnahme ist jedoch dringend zu empfehlen, in einem internen Projekt die rechtliche und steuerliche Struktur des Familienunternehmens unter die Lupe zu nehmen, und zwar in Hinblick auf (a) die steuerliche Belastung von zukünftigen Veräußerungsgewinnen und (b) Möglichkeiten einer Nachfolgelösung unter schenkungsteuerlichen Aspekten. Die zeitliche Dringlichkeit liegt darin begründet, dass verschiedene Gestaltungsmaßnahmen nur dann voll umfänglich wirksam werden können, wenn zwischen Gestaltungszeitpunkt und Unternehmensverkauf mehrere Jahre liegen.

VERKAUFSBEREIT

Sollten Sie „Verkaufsbereit“ sein, empfehlen wir in einem ersten Schritt ausschließlich ein persönliches Kennenlernen. Die in diesem Rahmen ausgetauschten Informationen über das Unternehmen sollten im Inhalt nicht über das hinausgehen, was man z. B. auch gegenüber einem Top-Kunden offenbaren würde. Auf keinen Fall sollten detaillierte Finanzdaten ausgetauscht oder gar über Bewertungen und Kaufpreise gesprochen werden, die später als Ankerpunkte als sakrosankt gelten. Zudem ist wichtig darauf zu achten, dem Kaufbewerber keine Exklusivität für die kommenden Verhandlungen zuzusagen, sondern sich die Möglichkeit, noch mit weiteren Kaufbewerbern zu sprechen, offenlässt. Als nächster konkreter Schritt lässt sich idealerweise festhalten, dass der Verkäufer in naher Zukunft den weiteren Verkaufsprozess (wahrscheinlich gemeinsam mit seinen Beratern) plant und die Käuferpartei sodann zu diesem Prozess eingeladen wird. ■

FRAGEN AN...

DR. IRING CHRISTOPEIT, LL.M.

Rechtsanwalt, Steuerberater,

Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht

Die öffentliche Diskussion um aggressive Steuergestaltung wird durch Medienberichte und politische Debatten angefacht. Vermögenden Privatpersonen wird vorgeworfen, dass sie durch illegale oder illegitime steueroptimierende Praktiken übermäßig begünstigt werden.

Was bedeutet „aggressive Steuergestaltung“?

Aggressive Steuergestaltung wird dort unterstellt, wo komplexe Finanzstrukturen und Gesetzeslücken im Steuerrecht genutzt werden, um die Steuerlast von Unternehmen oder Einzelpersonen meist legal zu minimieren. Oft stoßen diese Praktiken aufgrund ihrer ethischen Fragwürdigkeit auf Kritik.

Wie ist der Ansatz von PSP München im Bezug auf Steuergestaltungsmöglichkeiten?

Wir verzichten auf jede Steuergestaltung, wenn ein außersteuerlicher Grund fehlt oder wenn ein Sachverhalt fingiert werden müsste. Wir informieren uns zunächst eingehend über unsere Mandanten, wenn möglich über den Ursprung ihres Vermögens und den Unternehmensgegenstand. Stimmt die Werteordnung beidseitig überein, können wir beraten. Dabei ist es unsere Verantwortung und berufsrechtliche Pflicht, Mandanten über die Vor- und Nachteile von allen legalen Steuergestaltungsmöglichkeiten aufzuklären, damit sie eine informierte Entscheidung treffen können.

Welche Steueroptimierung schließen Sie aus?

Ein Triggerpoint ist das Modifizieren des Sachverhalts, um steuerliche Vorteile zu erlangen, z. B. durch das Vortäuschen eines Wohnsitzes im Ausland. Es gibt einen Unterschied zwischen der Beratung des rechtlich Möglichen und des vom Berater Tragbaren. PSP München berät ausschließlich Fälle, in denen der Sachverhalt der Wahrheit entspricht, gelebt wird und auch in Zukunft beibehalten wird.

Führt der Verzicht auf aggressive Steuergestaltung zu einem höheren Steuersatz?

Der Steuersatz sollte nicht das Ziel sein, auf den die individuelle Gestaltungsberatung ausgerichtet ist. Vermutlich ist dieser in einer Momentaufnahme etwas höher, wenn auf die sog. aggressive Steuergestaltung verzichtet wird. In unserer Beratung geht es darum, wirtschaftlich, steuerlich und menschlich zu einer sinnvollen, tragfähigen und beständigen Optimierung zu gelangen. Deswegen haben wir einen ganzheitlichen, multidisziplinären Beratungsansatz, bei dem Steuern eine Rolle spielen, aber nicht die einzige.

JAHRESSTEUERGESETZ 2024 – EIN ERSTER WURF

Nach zahlreichen Steueränderungen, initiiert durch das Wachstumschancengesetz, liegt seit dem 17.05.2024 der offizielle Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) vor, welches weitere steuerrechtliche Neuerungen auf den Weg bringen soll. Im vorliegenden Beitrag fassen wir die wesentlichen Inhalte im Bereich der Konzernsteuern zusammen.

EINKOMMENSTEUERGESETZ

Im Rahmen der Einkommensteuer soll innerhalb § 6 Abs. 5 EStG die Buchwertfortführung für die unentgeltliche Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen dem Gesamthandsvermögen von beteiligungsidentischen Schwestergesellschaften ergänzt werden (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E). Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 6 Abs. 5 EStG ist aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28.11.2023 (Az. 2 BvL 8/13) erforderlich geworden, da dieses eine unverzügliche gesetzliche Neuregelung für eine solche Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften angeordnet hat.

Die im Vergleich zu einer früheren (inoffiziellen) Vorabversion des JStG 2024 vorgesehene Verschärfung der Körperschaftsklauseln in § 6 Abs. 5 Satz 5 und 6 EStG-E sowie in den Fällen einer Realteilung in § 16 Abs. 3 Satz 4 EStG-E ist in dem nunmehr vorliegenden Referentenentwurf nicht mehr enthalten. Dabei sollten in der Vorversion die Körperschaftsklauseln auch dann zur

Anwendung kommen, wenn diese an eine unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Erhöhung eines Anteils einer Körperschaft an dem übertragenen Einzelwirtschaftsgut anknüpfen. Auf diese Weise soll ein Überspringen stiller Reserven zwischen Kapitalgesellschaften durch Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern zum Buchwert verhindert werden. Diese ursprünglich geplante Neuregelung hat keinen Eingang in den vom BMF veröffentlichten offiziellen Entwurf des JStG 2024 gefunden.

KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

Weiter sieht der Gesetzesentwurf Anpassungen hinsichtlich des steuerlichen Einlagekontos i. S. d. § 27 KStG vor. Künftig soll demnach in allen Umwandlungsfällen auch dann keine Anfangsfeststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos durchzuführen sein, wenn durch die vorgenommene Umwandlung die übernehmende Körperschaft neu entsteht, wie z. B. bei der Ausgliederung zur Neugründung (angepasst § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG-E). Der so übergehende Einlagenkontenbestand ist damit als Zugang des laufenden Wirtschaftsjahres zu behandeln und folglich für eine Verwendung im ersten Wirtschaftsjahr nach der Umwandlung bei der neu entstandenen übernehmenden Körperschaft nicht für eine Auskehrung als Einlagenrückgewähr verfügbar. Darüber hinaus soll durch den Wegfall des § 27 Abs. 2 Satz 5 KStG das Erfordernis einer Unterschrift bei der Erklärung zur gesonderten Feststel-

lung künftig entfallen. Bei mittelbaren Organschaften sollen die Mehr- oder Minderabführungen im steuerlichen Einlagekonto der zwischengeschalteten Gesellschaften ergänzt werden (§ 27 Abs. 6 Satz 3 KStG-E).

GEWERBESTEUERGESETZ

In § 7 Satz 8 GewStG-E wird klargestellt, dass sämtliche passive ausländische Betriebsstätteneinkünfte als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt angesehen werden. Dies betrifft die Fälle, in denen passive ausländische Betriebsstätteneinkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG vorliegen. Somit sollen auch jene Einkünfte erfasst werden, für die dem deutschen Fiskus gemäß anzuwendendem Doppelbesteuerungsabkommen bereits das Besteuerungsrecht zusteht. Diese Regelung soll erstmals für Erhebungszeiträume vor 2024 zur Anwendung kommen (§ 36 Abs. 3 Satz 4 GewStG-E).

ÄNDERUNG IM UMWANDLUNGSSTEUERGESETZ

Bei Umwandlung einer Kapital- in eine Personengesellschaft oder nach einer Verschmelzung auf eine natürliche Person ist die Veräußerung und Aufgabe einer Personengesellschaft innerhalb einer 5-jährigen Frist gewerbesteuerpflichtig (§ 18 UmwStG). Hier – so der Gesetzesentwurf – sollen in Zukunft auch mittelbare Veräußerungen oder Aufgaben von Anteilen an der übernehmenden

Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen. Dies betrifft insbesondere Übertragungsvorgänge bei doppelstöckigen Personengesellschaften.

Durch die Einführung von § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E soll die Entstehung von negativen Anschaffungskosten bei der Erfassung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum bei Einbringungen i. S. d. § 20 UmwStG verhindert werden. Konkret soll zunächst das eingebrachte Betriebsvermögen unter Beachtung der genannten Entnahmen und Einlagen ermittelt werden. Ein sich daraus ergebendes negatives Betriebsvermögen führt dazu, dass bei der Einbringung insoweit stille Reserven aufzulösen und bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft die Buchwerte aufzustocken sind. Weiter soll zur Vermeidung von Gestaltungsmöglichkeiten die Ausnahme von der rückwirkenden Besteuerung des Ein-

bringungsgewinns II nach § 22 Abs. 2 UmwStG eingeschränkt werden. Zum Hintergrund: Sofern die übernehmende Kapitalgesellschaft innerhalb der 7-jährigen Behaltensfrist nach Einbringung die zum gemeinen Wert eingebrachten Anteile veräußert, so löst dieses eigentlich schädliche Ereignis keine rückwirkende Besteuerung aus, wenn der Einbringende die erhaltenen Anteile bereits vor diesem schädlichen Ereignis veräußert hat. Exakt diese Ausnahme soll zukünftig nur noch insoweit gelten, als die Veräußerung der erhaltenen Anteile unter Aufdeckung stiller Reserven erfolgt ist.

Schließlich soll der Ansatz des Buchwerts der Anteile der übertragenden Körperschaft beim Anteilseigner zum Regelfall nach § 13 Abs. 2 UmwStG-E werden. Für den Ansatz zum gemeinen Wert muss der Anteilseigner einen unwiderruflichen Antrag stellen. ■



BENEDIKT WIEDMANN, LL.M.
Spezialist für Structuring
b.wiedmann@psp.eu



DR. JESSICA MÜLLER
Associate
j.mueller@psp.eu



Einen weiterführenden Artikel zum ersten Wurf eines Jahressteuergesetzes 2024 finden Sie in unserem PSP Magazin.

#Kreditweitzmarktförderungsgesetz #eGbr

AUSWIRKUNGEN DES MoPeG AUF DAS STEUERRECHT

Ziel des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, kurz „MoPeG“ ist eine zeitgemäße zivilrechtliche Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Auf den ersten Blick scheint das Steuerrecht nicht betroffen. Auch deshalb erfolgten ursprünglich keine expliziten Änderungen von steuerrechtlichen Vor-

schriften im Zusammenhang mit dem MoPeG. Dabei strahlt das MoPeG sehr wohl auf das Steuerrecht aus; dies insbesondere mit Blick auf die Aufgabe des Gesamthandsprinzips und die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Mittlerweile hat das auch der Gesetzgeber

erkannt und entsprechende Anpassungen, die ursprünglich im sog. „Wachstumschancengesetz“ vorgesehen waren, im „Kreditweitzmarktförderungsgesetz“ vorgenommen. Diese durch das MoPeG veranlassenen steuerlichen Implikationen umfassen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

GESAMTHANDSVERMÖGEN

Obwohl das zivilrechtliche Verständnis des „Gesamthandsvermögens“ bei Personengesellschaften durch das MoPeG aufgegeben wurde, ist in einigen Steuergesetzen weiterhin die Rede vom „Gesamthandsvermögen“. Diese Diskrepanz führt in nicht wenigen Fällen zu teils erheblichen Anwendungsschwierigkeiten mit bisweilen gravierenden wirtschaftlichen Konsequenzen. Konkret betroffen ist beispielweise das Grunderwerbsteuergesetz. So setzen die § 5 und § 6 GrEStG nach wie vor die Gesamthandsgemeinschaft als Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung explizit voraus. Zwar ist in einem neuen § 24 GrEStG nunmehr bestimmt, dass „Rechtsfähige Personengesellschaften“ (und damit auch eGbRs) für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten. Allerdings gilt dies nur für einen Übergangszeitraum bis Ende 2026, so dass derzeit noch unklar ist, ob die Steuerbefreiungen der §§ 5, 6 GrEStG auch nach dem Jahr 2026 weiterhin Anwendung finden. Der Gesetzesbegründung zufolge soll die Zeit bis dahin genutzt werden, um eine umfassende Neukonzipierung des Grunderwerbsteuerrechts gemeinsam mit den für die Grunderwerbsteuer zuständigen Ländern zu finden. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob und inwieweit tatsächlich eine Grunderwerbsteuerreform ab 2026 in Kraft tritt und insoweit Rechtssicherheit geschaffen wird.

UMWANDLUNGSGESETZ

Die rechtsfähige eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) ist durch das MoPeG umfassend in das Umwandlungsgesetz einbezogen worden. Sie ist damit sowohl aktiv als auch passiv umwandlungsfähig. Dies ist nunmehr auch für das Umwandlungssteuerrecht nachvollzogen worden. So spricht der Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes in § 1 Abs. 3 Nr. 1 UmwStG inzwischen explizit generell von „Personengesellschaften“ (also einschließlich der eGbR) statt – wie bisher –

nur von „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften“. Generell zählt die GbR zukünftig auch steuerlich zu den rechtsfähigen Personengesellschaften gem. § 14a Abs. 2 Nr. 2 AO. Damit im Einklang stehen auch die Änderungen in § 39 AO, wonach Wirtschaftsgüter, die einer rechtsfähigen Personengesellschaft zustehen (also auch der rechtsfähigen GbR), weiterhin den Beteiligten oder Gesellschaftern anteilig steuerlich zugerechnet werden, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist. Auch hier hat sich der Status Quo durch das MoPeG nicht geändert und ist durch diese Gesetzesanpassungen lediglich klargestellt worden.

KÖRPERSCHAFTBESTEUERUNG

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist es zweifelhaft, ob für die eGbR zur Körperschaftbesteuerung optiert werden kann, da in § 1a KStG weiterhin nur von „Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften“ die Rede ist.

ERBSCHAFTSTEUERGESETZ

Schließlich sind auch entsprechende Änderungen im Erbschaftsteuergesetz vorgenommen worden. So ist in einem neuen § 2a ErbStG nunmehr bestimmt, dass rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer (wie bei der Grunderwerbsteuer) als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten. Auch insoweit hat sich somit durch das MoPeG im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nichts Materielles gegenüber der Rechtslage vor 2024 geändert.

Dieser kurze Überblick zeigt, dass durch die steuerlichen Anpassungen im Zuge des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes zwar der Großteil der bisherigen Unklarheiten und offenen Punkte in der praktischen steuerlichen Handhabung der Personengesellschaften nach dem MoPeG ausgeräumt wurde. In wichtigen Teilbereichen bestehen aber nach wie vor Unklarheiten, die in der Gestaltungspraxis zu Problemen führen können. ■



DR. HANNSPETER RIEDEL
Spezialist für Nachfolge
h.riedel@psp.eu



DR. STEPHAN WACHTER
Spezialist für Structuring
s.wachter@psp.eu

IRREN IST MENSCHLICH – UND STRAFRECHTLICH HILFREICH

Ein kleiner Fall aus der Praxis: Die Tochter heiratet, der Vater denkt ob der Kosten der Hochzeit an die eigene steuerliche Veranlagung und setzt nicht die Tochter, sondern die Kosten der Feierlichkeit vollumfänglich als Betriebsausgabe an. Zur Begründung gibt er an, dass auf der Veranstaltung überwiegend Geschäftskunden zugegen waren. Von seinem Steuerberater wurde er vor Abgabe der Steuererklärung dahin gehend beraten, dass es ausreichend sei, wenn ein Großteil der Hochzeitsgäste Geschäftskontakte darstellen würden, um die gesamten Kosten der Feierlichkeit als Betriebsausgabe steuerlich in Ansatz zu bringen.

STEUERSTRAFVERFAHREN EINGELEITET

Umso überraschter ist der Brautvater später, als ihm im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung von der Betriebsprüfung eröffnet wird, dass der Betriebsausgabenabzug unzulässig sei und gegen ihn ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wird. Steuerstrafrechtlich stellen sich hier sofort zwei Fragen: Zum einen, ob und in welchem Umfang der Betriebsausgabenabzug gerechtfertigt war und inwieweit nicht, und zum anderen, ob dem Vater der zuvor eingeholte steuerliche Rat in strafrechtlicher Hinsicht hilft, um weitergehende steuerstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Die Frage der strafmildernden oder gar strafvermeidenden Berücksichtigung steuerlicher Vorberatung im Steuerstraf-

verfahren ist dabei gar nicht so einfach zu beantworten, denn, Sie ahnen es bereits: Es kommt darauf an.

TATBESTANDSIRRTUM

Soweit der Vater hier tatsächlich nachweisen kann, eine entsprechende steuerliche Beratung in Richtung vollumfänglichen Betriebsausgabenabzugs der Hochzeitskosten erhalten zu haben, hat er Glück: Er kann sich auf einen Tatbestandsirrtum im Sinne von § 16 StGB berufen. Dies hängt jedoch im Wesentlichen davon ab, wie klar der erhaltene steuerliche Rat war. Jede Art von „sprachlichem Weichzeichnen“ („könnte ggf.“, „unter bestimmten Voraussetzungen“) kann sich in diesem Zusammenhang nachteilig auswirken. Daher die Empfehlung, steuerliche Beratung schriftlich zu dokumentieren – nicht nur für den Berater, der seine Haftungsrisiken minimieren will, sondern hier in erster Linie für den Steuerpflichtigen –, denn es soll auch schon vorgekommen sein, dass Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft eine Strafbarkeit sehen, wo tatsächlich keine ist. Liegt ein Tatbestandsirrtum vor, führt dieser zum Vorsatzausschluss und damit zur Straflosigkeit des Verhaltens des Vaters.

Nicht hilfreich gewesen wäre in unserem Beispielfall, wenn die steuerliche Beratung durch den französischen Haus- und Hof-Steuerberater des Vaters erfolgt wäre, denn wie der Bundesgerichtshof (zutreffend) in Zusammenhang mit einer dem Baulöwen Schneider gewährten Fluchthilfe entschieden hat, macht sich wegen Strafvereitelung schuldig, wem

von einem Schweizer Rechtsanwalt erklärt wurde, dass Fluchthilfe in Deutschland nicht strafbar sei. Steuerliche Vorberatung ist deshalb strafrechtlich wertlos, wenn sie nicht durch einen in dem Land, in dem der Sachverhalt der Besteuerung unterliegt, zugelassenen, ausgewiesenen Spezialisten erfolgt. Bei grenzüberschreitenden steuerlichen Sachverhalten ist daher sicherzustellen, dass nachweislich durch in den jeweiligen Jurisdiktionen zugelassene Spezialisten beraten worden ist und dies zugleich aus der Dokumentation der steuerlichen Beratung eindeutig hervorgeht. ■



CHRISTIAN T. STEMPFLE
Spezialist für Steuerstrafrecht
c.stempfle@psp.eu



LAURA NAUMANN
Rechtsanwältin
l.naumann@psp.eu

#Umsatzsteuergesetz #BMF-Entscheidung

E-RECHNUNGSPFLICHT BRINGT AUTOMATISIERUNGSPOTENZIALE

Durch das Wachstumschancengesetz (veröffentlicht am 27. März 2024) kommt es zu einer völligen Neuordnung in Bezug auf die Ausstellung, die Übermittlung und den Empfang von Rechnungen und Gutschriften zwischen zwei im Inland ansässigen Unternehmen (B2B). Bislang war die Papier- oder die PDF-Rechnung auch im zwischenunternehmerischen Bereich das Maß aller Dinge und vor allem für kleinere Unternehmer sehr gut handhabbar. Beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen konnte man seinem Vertragspartner, der einem eine elektronische Rechnung zukommen lassen wollte, widersprechen. Dies ist ab 2025 nicht mehr möglich und das ist gut so, denn mit der Pflicht zur elektronischen Rechnung ergeben sich enorme Standardisierungs- und Automatisierungspotenziale für alle Unternehmen.

Unterschieden wird ab dem 1. Januar 2025 zwischen der sog. E-Rechnung und einer sonstigen Rechnung. Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine automatisierte elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss grundsätzlich der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen. Hierzu zählt u. a. die XRechnung, die bereits seit einiger Zeit im öffentlichen Auftragswesen zum Einsatz kommt oder Rechnungen im hybriden ZUGFeRD-Format, einer gängigen Kombination aus PDF-Format und XML-Datei. Unter bestimmten Voraussetzungen sind für die elektronische Rechnungsstellung auch individuelle Vereinbarungen zwischen Rechnungsaussteller und

Rechnungsempfänger über das genutzte Format zulässig. Sowohl die Papierrechnung als auch eine PDF-Rechnung gelten ab 2025 als sonstige Rechnung.

Bei der E-Rechnungspflicht ab 2025 gilt es, zwischen der Pflicht, E-Rechnungen empfangen und E-Rechnungen ausstellen zu müssen, zu unterscheiden: Ab dem 1. Januar 2025 müssen sämtliche inländische Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen von anderen inländischen Unternehmen zu empfangen und dies unabhängig von der Unternehmensgröße. Dabei ist davon auszugehen, dass ein standardisiertes Rechnungsformat eine geradezu katalytische Wirkung auf den digitalen Reifegrad von Unternehmen ausüben wird. Dort, wo heute noch Papier- oder PDF-Rechnungen den Regelfall darstellen, werden die Unternehmen künftig ein und dasselbe Rechnungsformat erhalten und könnten darauf basierend alle weiteren Prozessschritte wie Rechnungsprüfung, Verbuchung etc. automatisieren. Dazu passt auch die Nachricht, dass das auch das BMF plant, die Unternehmen mit einem kostenlosen Angebot zum Erstellen und zur Visualisierung der E-Rechnung zu unterstützen. Hiervon dürften vor allem Unternehmer Gebrauch machen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind oder keinen Geschäftsbetrieb unterhalten, wie z. B. bei der bloßen steuerpflichtigen Vermietung einer Immobilie.

Bis einschließlich 2026 dürfen weiterhin sonstige Rechnungen (z. B. Papierrechnungen oder PDF-Rechnungen) ausgestellt und versendet werden. Ab dem 1. Januar 2027 müssen jedoch

alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als EUR 800.000 im inländischen B2B-Bereich E-Rechnungen ausstellen und versenden. Ab dem 1. Januar 2028 gilt dies für sämtliche Unternehmen bei Leistungserbringung an einen anderen inländischen Unternehmer. Unternehmen, die ihre Umsätze ausschließlich gegenüber Nichtunternehmern (B2C) oder gegenüber ausländischen Unternehmern erbringen, müssen folglich nur sicherstellen, dass sie E-Rechnungen empfangen können.

Unternehmen, für die aufgrund ihrer Tätigkeit bislang sowohl auf der Eingangs- als auch auf der Ausgangsseite keine Notwendigkeit bestand, E-Rechnungen zu empfangen und/oder auszustellen, müssen sich nun auf die E-Rechnung einstellen. Für die Unternehmen bietet sich dabei die Chance zur Digitalisierung, indem die eingehenden bzw. ausgehenden Rechnungen automatisiert einer ordnungsgemäßen Verbuchung und weiteren automatisierten Verarbeitung zugeführt werden. Gelingt dies, sind wir davon überzeugt, dass die E-Rechnung zum Erfolgsmodell für Fiskus, Wirtschaft und Berufsstand wird. ■



STEFAN HEINRICHSHOFEN
Spezialist für Umsatzsteuer
s.heinrichshofen@psp.eu

Wer bin ich und was habe ich mit meinem Intellekt geschaffen? Diese Frage schwimmt mit den Möglichkeiten generativer KI zunehmend. Von wem etwa stammt der nachfolgende Text – Mensch oder Maschine?

„In der Steuerberatung ermöglicht der Einsatz generativer KI die Delegation repetitiver Tätigkeiten an die

das Sprachmodell bzw. die hierfür verwendete MyGPT-Instanz jedoch vorweg mit meinem persönlichen Sprachstil trainiert. Dazu ist es inzwischen geübte Praxis, Texte – vom ersten Rohentwurf bis zur finalen Fassung – im Ping Pong mit dem Bot so lange zu trimmen, bis man schließlich mit dem Ergebnis zufrieden ist. Doch wessen „geistige“ Leistung steht nun

idealerweise ein Duett entsteht, welches „Hand-in-Hand“ Texte, Bilder oder Videos generiert. Hinzu kommt die zunehmende Heterogenität auf der Inhaltsseite, etwa dann, wenn das Sprachmodell bei der Textgenerierung wahlweise auf geschützten Verlags-Content, eigene Inhalte oder sein antrainiertes Weltwissen zugreift. Dabei sind es gerade diese Kombinationen, welche das Antwortverhalten deutlich verbessern. Von daher ist es auch keine Kür, sondern vielmehr eine Pflicht, sich neben den technischen auch zugleich mit den rechtlichen Implikationen zu beschäftigen.

Für mich dennoch ungelöst bleibt die Frage nach dem „Ich“. Aber vielleicht muss man auch anerkennen, dass die KI künftig ein „Teil“ von uns wird, ein digitaler Begleiter, ein Enabler, ja, eine Art Geburtshelfer für menschliche Inhalte, dessen Halbwertszeit unser aller Dasein übertrifft und so die Möglichkeit schafft, auch im Jahr 2100 noch Texte von Stefan Groß zu generieren. Ob ich das will, darüber muss ich erst noch nachdenken ... ■

STEFAN GROß
Steuerberater und CISA

#ChatGPT #Textgenerierung

MENSCH ODER MASCHINE – WIE KI DAS SEIN VERÄNDERT

Maschine, wodurch sich Experten auf komplexe Probleme und kreative Aufgaben konzentrieren können. Dies erfordert jedoch, dass der Mensch durch ein gezieltes Upskilling in die Lage versetzt wird, generative KI möglichst zielgerichtet, verantwortungsvoll und reflektierend einzusetzen.“

Richtig ist, von Beiden, von Mensch und Maschine. So stammt der Text zwar von ChatGPT, dabei wurde

im Vordergrund – ist dies ein Text, den ich für mich oder die Maschine für sich proklamieren kann? Alleine dieses Beispiel illustriert, dass die Interaktion zwischen Mensch und Maschine zunehmend schwimmt. So werden wir immer weniger trennscharf feststellen können, ob es sich um einen vom Menschen formulierten Beitrag oder einen synthetischen Text handelt. Und genau dies illustriert zugleich die Mensch-Maschine-Beziehung, in welcher die Fähigkeiten verschmelzen,

VERANSTALTUNGSTIPP

Am 11. und 12. September findet in Essen der **Nachhaltigkeitscongress 2024** von Fachmedien Otto Schmidt statt. Andreas Vogl und Nikolaus Wanske, unsere Experten für ESG und CSRD Compliance, werden als Referenten ihr Fachwissen teilen. Erhalten Sie praxisnahe Einblicke beim Workshop zur Wesentlichkeitsanalyse und Nachhaltigkeitsmanagement, nehmen Sie am Planspiel zur Weltklimakonferenz teil oder verfolgen Sie die Keynote „Nachhaltigkeit ein Erfolgsfaktor für den deutschen Mittelstand“.

Weitere Informationen zum Programm und die Anmelde-möglichkeit finden Sie unter:



IMPRESSUM

Der PSP-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland VV. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; layout: somuchbetternow.de

WEBINAR



Donnerstag,
den 4. JULI 2024
10:00 – 11:00 Uhr

WEBINAR
ANMELDUNG



[psp.eu/de/webinare-veranstaltungen](https://www.psp.eu/de/webinare-veranstaltungen)

CSRD-Update: Bereit für die Berichtspflicht?

In unserem Webinar setzt PSP-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater **Nikolaus Wanske** ein fundiertes Spotlight auf den Referentenentwurf zur Überführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht. Anhand zahlreicher Praxisbeispiele soll insbesondere die konkrete Vorgehensweise zur Wesentlichkeitsanalyse erläutert werden.

Gemeinsam mit den Teilnehmern werden die „Next Steps“ für 2024 definiert und in einem „Readiness assessment“ die entscheidenden Fragen gestellt, um ab 2025 die Anforderungen an die Berichterstattung zu erfüllen.

Quooker-Installation als ESG-Maßnahme

In den letzten Wochen wurde bei PSP München eine weitere Maßnahme aus dem Handlungsfeld „Environment“ (Umwelt) im Zuge der Nachhaltigkeitsausrichtung umgesetzt. In unseren Büros in der Schackstraße 2 sind nun auf allen Etagen Quooker-Systeme installiert, die stilles, sprudelndes und heißes Wasser bereitstellen. Alle Mitarbeitenden erhielten außerdem personalisierte FLSK-Flaschen und tragen somit zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit unseren Ressourcen bei.



Steuerberaterexamen erfolgreich bestanden

PSP München freut sich über die frisch gebackenen Steuerberaterinnen und Steuerberater **Melanie Deisenhofer**, **Christoph Zapf** und **Victoria Dietrich** (v. l. n. r.). Während ihrer Zeit als Steuerassistenten durchliefen sie ein auf sie abgestimmtes Aus- und Fortbildungsprogramm – wir nennen es PSP UPskilling. Durch die Vermittlung von fachlichem Wissen, ergänzt um spezielle Soft- und Digital Skills, wurden sie so gezielt auf das Berufsexamen vorbereitet, Simulation der mündlichen Prüfung eingeschlossen. Herzlichen Glückwunsch!